Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

39. Sitzung (12.03.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

und die Ausgabe derselben von 841,254 fl.
nach Abzug der außer Ansatz
gebliebenen Beträge:

bei §. 1 von	. 8,115 fl.	
„ §. 2 von	. 2,194 „	
„ §. 9 von	. 13,398 „	
„ §. 10 von	. 2,557 „	
		26,264 „

für die gleiche Periode mit je . . . . 814,990 fl.
zu genehmigen,
erhebt sich kein Anstand und der

Präsident erklärt denselben hiernach für angenommen.

Da hiermit der Gegenstand erledigt und die Tagesordnung erschöpft ist, erfolgt sofort der Schluß der heutigen Sitzung unter Verkündung der Tagesordnung für die Mittwoch den 12. März d. J. Vormittags 10 Uhr stattfindende nächste Sitzung, nachdem der Präsident die Kammer noch in Kenntniß gesetzt hatte, daß in die Commission über den in die Abtheilungen verwiesenen Bericht der Petitionscommission, die Bitte vieler Weinhändler und Wirthe um Abänderung der bestehenden Weinsteuergesetze, die Abgeordneten Ullersberger, Muth, Kapferer, Huber und Friderich gewählt wurden.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Junghanns.

Der Secretär
Wagner.

XXXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. März 1856.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Freiherr von Rüdt, Staatsrath Freiherr von Wechmar, Geheimer Legationsrath Kühlenthal, Ministerialrath v. Dusch und des Direktors der landwirthschaftlichen Centralstelle Frhr. v. Rüdt,

so wie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Achenbach, Beck und Kapferer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Junghanns.

Nach eröffneter Sitzung werden durch das Secretariat folgende neue Eingaben angezeigt:

1. Der Stadtgemeinde Tauberbischofsheim, die Erbauung der Odenwälder Eisenbahn betreffend, übergeben von dem Abg. Schaaff v. M.
2. Vieler Einwohner zu Pforzheim, Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Durlach und Pforzheim, übergeben von dem Abg. Nützelberger.
3. Der Handelsinnung zu Bühl, Erbauung eines Güterschoppens, übergeben von dem Abg. Beck.
4. Der Ortsvorgesetzten zu Schönau, Schönenberg, Wieden, Böllen, Thunau, Obermünsterthal, Untermünsterthal, Staufen, Ballrechten, Heitersheim, Thunsel, Vollendung der Münsterthal-Wiedener Straße betreffend, übergeben von dem Abg. Riesterer.

Nachdem der Präsident zur Kenntniß der Kammer gebracht hatte, daß die erste Kammer den Gesetzesentwurf, die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen mit einigen Modifikationen gleichfalls angenommen habe (4s Beilagenheft, Seite 341 bis 342), und die Commission ersucht hatte, sich heute Abend zur Berathung über diese Aenderungen zu versammeln, führt die Tagesordnung zur Diskussion des durch den Abg. Bausch erstatteten, im sechsten Beilagenheft Seite 205 bis 210 ersichtlichen Berichts der Commission über den Gesetzesentwurf, die Zusammenlegung oder Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

legung der Grundstücke, und die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen.

An der allgemeinen Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten Bausch, Kirsner, Blankenhorn-Krafft, Rettig, Schaaff v. M., Sieb, Muth, Küßwieder, Prestinari, Gerwig und Spielmann und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar.

Da kein förmlicher Antrag gestellt wurde, eröffnet

der Präsident sofort die spezielle Diskussion über die einzelnen Artikel, nachdem Derselbe erklärt hatte, er werde bei der Abstimmung die gesetzliche Zahl der Stimmenden in das Protokoll aufnehmen lassen, damit der aus dem §. 14 der Verfassung abgeleitete Anstand beseitiget werde, in so fern mehr als zwei Drittel der Kammer dem Gesetze die Zustimmung gebe.

Bei Art. 1

beantragt die Commission die unveränderte Annahme nach dem Beschlusse der ersten Kammer.

Paravicini stellt und begründet den Antrag:

„daß die absolute Majorität, so ferne sie zwei Drittel der Grundfläche nach dem Steuerkapital besitzt, zur Bestimmung des Unternehmens genügen soll,"

wogegen

Artaria für den dritten Absatz folgende Fassung in Vorschlag bringt:

„Die Zusammenlegung kann stattfinden, wenn mindestens drei Viertheile der Besitzer für das Unternehmen sich erklären, und die Zustimmenden nach dem Steuerkapital drei Viertheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen" ꝛc.

Der Antrag des Abg. Paravicini fand die erforderliche Unterstützung durch den Abg. Fischler, jener des Abg. Artaria durch den Abg. Knittel.

Gegen den Antrag des Abg. Paravicini sprachen sich aus, die Abgeordneten Kirsner, Schaaff v. M., Blankenhorn-Krafft, Bär von Karlsruhe und Huber, und nachdem sich noch an der Diskussion die Abgeordneten Friderich, Rottra, Regenauer, Wagenmann, Bär von Eichstetten, Betzinger, Nestler, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Freiherr v. Wechmar, so wie der Direktor der landwirthschaftlichen Centralstelle Freiherr v. Rüdt betheiligt hatten, wurde der Antrag des Abg. Paravicini zurückgezogen, der Antrag des Abgeordneten Artaria bei der Abstimmung verworfen, und der Antrag der Commission sonach für angenommen erklärt.

Art. 2

wurde nach kurzer Bemerkung von Seiten der Abgeordneten Paravicini, Regenauer, Faller, der Herren Regierungscommissäre Staatsrath Freiherrn v. Wechmar und des Direktors der landwirthschaftlichen Centralstelle Freiherrn v. Rüdt, und die

Artikel 3, 4 und 5

ohne Erinnerung nach den Anträgen der Commission in unveränderter Fassung angenommen.

Zu Art. 6

schlägt die Commission vor:

„die Worte: „ausdrückliche" und „sondern als Verwaltungshandlung zu betrachten" zu streichen, und als Schlußsatz beizusetzen:

„Wenn die öffentliche Verkündung vorschriftsgemäß stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder vorgeladen worden sei."

Betzinger beantragt, die Worte in der Fassung der ersten Kammer:

„sondern als Verwaltungshandlung zu betrachten,"

wieder herzustellen, welcher Antrag durch den Abgeordneten Schaaff v. M. unterstützt wurde.

Nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar und der Abg. Prestinari noch das Wort ergriffen hatten, wurde indeß bei der sofort erfolgten Abstimmung, unter Verwerfung des von dem Abgeordneten Betzinger gestellten Antrages, der Antrag der Commission zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Bei Art. 7

beantragt die Commission die unveränderte Annahme dieses Artikels nach der Fassung der ersten Kammer, stellt aber noch den weitern Antrag:

„Die hohe Kammer möge den Wunsch in das Protokoll niederlegen, daß die Großh. Regierung in die Vollzugsverordnung die Bestimmung aufnehmen wolle, daß der Bürgermeister des Ortes, in dessen Gemarkung das Geschäft vorgenommen wird, der Zusammenlegungscommission, wenn auch nur in berathender Eigenschaft, beiwohnt, weil vorausgesetzt werden müsse, daß er die Lage und den Werth der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Güter, welche zur Zusammenlegung bestimmt sind, am genauesten kenne."

Blankenhorn schlägt vor, zu sagen:

„der Bürgermeister des Orts oder dessen Stellvertreter,"

wogegen sich von Seiten der Commission kein Anstand erhebt.

Faller hält für besser, wenn die Kammer einen solchen Wunsch nicht in das Protokoll niederlegt, sondern es lediglich der Regierung überläßt.

Bei der sofort erfolgten Abstimmung erklärte sich die Kammer indeß mit dem von der Commission vorgeschlagenen Wunsche zu Protokoll einverstanden; da sich gegen den Artikel selbst keine Stimme erhob, erklärte der Präsident denselben gleichfalls für angenommen.

Art. 8

wurde ohne Erinnerung nach dem Antrage der Commission in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

Art. 9

wurde mit der von dem Abg. Faller in Vorschlag gebrachten Redaktionsverbesserung, wornach in dem zweiten Absatze in der ersten Zeile die Worte:

„bei einer Verlegung der Grundstücke"

und in der dritten Zeile die Worte:

„bei einer Zusammenlegung wenigstens"

zu streichen sind, nach der Fassung der ersten Kammer angenommen, nachdem sich an der hierwegen gepflogenen Diskussion die Abgeordneten Prestinari, Regenauer, Schaaff von Heidelberg, Blankenhorn-Krafft, Muth, Kirsner, Fallier, Spielmann, der Berichterstatter und der Herr Regierungscommissär Freiherr v. Wechmar und der Direktor der landwirthschaftlichen Centralstelle Freiherr v. Rüdt betheiligt hatten.

Art. 10

erhielt ebenfalls nach kurzer Bemerkung von Seiten des Abg. Ullrich und der Herren Regierungscommissäre Staatsrath Freiherrn v. Wechmar und des Direktors der landwirthschaftlichen Centralstelle Freiherrn v. Rüdt in unveränderter Fassung die Zustimmung der Kammer,

ebenso

Art. 11

nach kurzer Aeußerung von Seiten des Abg. Prestinari und des Staatsraths Freiherrn v. Wechmar.

Ohne Erinnerung pflichtet die Kammer bei

den Art. 12 und 13

in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung und Uebereinstimmung mit den Anträgen der Commission.

Zu Art. 14

schlägt die Commission der größeren Deutlichkeit wegen vor:

„In der ersten Zeile das Wort: „wovon" mit „welche" zu vertauschen und ersteres dem Worte „oder" in der zweiten Zeile beizusetzen.

Prestinari beantragt:

Statt der Worte:

„Auf denjenigen ideellen Theil"

zu setzen:

„Auf denjenigen reellen oder ideellen Theil."

Dieser Antrag bleibt indeß ohne Unterstützung und der Präsident erklärt sofort, nachdem der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar sich noch geäußert hatte, den Antrag der Commission für angenommen.

Art. 15

wird ohne Erinnerung in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

Bei Art. 16

geht der Antrag der Commission auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfes, dahin lautend:

„Erbdienstbarkeiten, welche auf der ganzen Grundfläche haften, auf die sich die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke erstreckt, erleiden hierdurch keine Aenderung.

Erbdienstbarkeiten dagegen, welche nur auf einzelnen Theilen der betreffenden Grundfläche haften, bleiben auf diesen nur insoweit, als es nicht thunlichst ist, sie vom Grundstücke, das ein Eigenthümer abtritt, auf jenes zu verlegen, das ihm dafür zugewiesen wird."

Faller stellt den Antrag:

„Den ersten Absatz des Regierungsentwurfes wieder herzustellen, für den zweiten Absatz aber die Fassung der ersten Kammer beizubehalten,"

wobei Derselbe auf die Redaktionsverbesserung aufmerksam macht, wornach im ersten Absatze die Worte:

„Verlegung oder" zu streichen wären.

Nachdem sich an der Diskussion noch die Abg. Paravicini, Prestinari, Muth, Regenauer und die Herrn Regierungscommissäre Staatsrath Frhr. v. Wechmar und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Direktor der landwirthschaftlichen Centralstelle Frhr. v. Rüdt betheiligt hatten, kommt der Antrag des Abg. Faller zur Abstimmung, derselbe wurde verworfen und der Antrag der Commission, jedoch mit der Redaktionsverbesserung des Abg. Faller hiernach als angenommen erklärt.

Zu Art. 17

stellt die Commission den Antrag:

„In dem ersten Absatze die Worte: „und Uebertriebsrechte" zu streichen und den zweiten Absatz des Artikels 23 des Regierungsentwurfes wieder herzustellen, hiernach dem Art. 17 folgende Fassung zu geben:"

„Wegrechte, welche in Folge der Zusammenlegung nutzlos werden, hören auf.

Neue Grunddienstbarkeiten können durch die Ausführung des Unternehmens in rechtsgültiger Weise auf die betreffenden Grundstücke gelegt werden."

Schaaff v. M. beantragt:

„Die Wiederherstellung der nach der Fassung der ersten Kammer im ersten Absatze gestrichenen Worte: „und Uebertriebsrechte", welchem Antrage der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar beipflichtete, wogegen der Abg. Prestinari sich gegen denselben aussprach."

Unter Verwerfung des von dem Abg. Schaaff v. M. gestellten Antrages, erklärte die Kammer bei der sofort erfolgten Abstimmung sich indeß für den Antrag der Commission.

Art. 18.

Der Berichterstatter bemerkt, daß durch einen Druckfehler im Berichte der Artikel 18 weggeblieben sei, der Antrag der Commission gehe auch hier auf unveränderte Annahme des Beschlusses der ersten Kammer.

Die Kammer erklärte sich stillschweigend damit einverstanden.

Ebenso erhielten ohne Erinnerung die Art. 19 und 20 nach den Anträgen der Commission in unveränderter Fassung die Zustimmung der Kammer.

Bei Art. 21

geht der Antrag der Commission ebenfalls auf unveränderte Annahme, dieselbe wiederholt aber den bei Berathung des Art. 8 des Gesetzes über die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums in der Sitzung vom 11. Februar 1852 ausgesprochenen Wunsch:

„Daß die Großh. Regierung dem nächsten Landtage ein Gesetz über die Führung der Lagerbücher vorlegen möge."

Kirsner stellt den Antrag: „diesen Wunsch in das Protokoll niederzulegen," womit sich die Kammer auf die Frage des Präsidenten einverstanden erklärte.

Da gegen den Artikel selbst kein Anstand erhoben wurde, so wird der Antrag der Commission als genehmigt betrachtet.

Art. 22.

wurde gleichfalls ohne Erinnerung in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Commission in unveränderter Fassung beibehalten.

Zu Art. 23

schlägt die Commission vor:

„In der zweiten Zeile das Wort: „muß" zu streichen und statt desselben das Wort: „wird" zu setzen, in welchem Falle in der vierten Zeile das Wort: „werden" wegfallen würde."

Ferner beantragt Dieselbe den Strich des zweiten Absatzes und die Aufnahme folgender Bestimmung:

„Nur in den Fällen, in welchen nach dem Gemeindegesetz die Bestreitung von Sociallasten aus den Gemeindeeinkünften gestattet ist, können die Kosten ohne Rückersatz auf die Gemeindekasse übernommen werden."

Die übrigen Bestimmungen dieses Artikels werden von der Commission nicht beanstandet.

Prestinari beantragt als Redaktionsverbesserung:

„Den Artikel in zwei Abtheilungen zu theilen, und zwar in den ersten Absatz die drei ersten Absätze aufzunehmen, dabei aber den dritten Absatz (Aufhebung des Art. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1852) den zwei andern Sätzen voranzustellen, und den zweiten Artikel aus den drei letzten Sätzen zu bilden.

Da sonst keine Bemerkung erfolgt, erklärte der Präsident sofort den Antrag der Commission für genehmigt, vorbehaltlich der noch vorzunehmenden Redaktion.

Zu Art. 24

schlägt die Commission vor, in dem ersten Absatz nachfolgende Bestimmung aufzunehmen, und zwar nach dem Worte „Anwendung":

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Es genügt jedoch, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt, und die Zustimmenden zugleich nach dem Steuerkapital wenigstens die Hälfte der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke besitzen, auch bedarf es hiezu nur der Genehmigung der Staatsverwaltungsbehörde."

Bär v. C. beantragt:

„Daß bei der Verlegung der Grundstücke und bei der Anlegung und Verlegung der Feldwege zwei Drittel der Grundbesitzer zustimmen müssen, welche zugleich zwei Drittel der Grundstücke besitzen."

Eventuell für den Fall der Nichtannahme dieses Antrages schlägt derselbe vor:

„Daß mehr als die Hälfte der Grundbesitzer zustimmen müssen, und daß die Zustimmenden wenigstens zwei Drittel des Grundeigenthums nach dem Steuerkapital besitzen sollen."

Der erste Antrag des Abg. Bär v. C. findet Unterstützung durch die Abg. Faller und Knittel, durch Letzteren mit dem Zusatzantrage:

„Daß statt der Staatsverwaltungsbehörde das Staatsministerium die Genehmigung zu ertheilen habe.

Der eventuelle Antrag desselben, durch den Abgeordneten Prestinari, Kirsner und Schaaff v. M.

Gegen den Antrag des Abg. Knittel, der ohne Unterstützung bleibt, äußerte sich der Abg. Blankenhorn-Krafft.

Nachdem noch der Abg. Fischler die Annahme des Commissionsantrages empfohlen, und der Herr Regierungscommissär Staatsrath Frhr. v. Wechmar und der Berichterstatter sich an der Diskussion betheiligt hatten, wurden bei der sofort erfolgten Abstimmung beide Anträge des Abg. Bär v. C. verworfen.

Der Antrag der Commission hiernach für angenommen erklärt.

Die Art. 25 und 26

werden von der Commission in unveränderter Fassung zur Annahme empfohlen, womit die Kammer sich stillschweigend einverstanden erklärte.

Bei hierauf erfolgter Abstimmung über das ganze Gesetz mittelst Namensaufruf wurde dasselbe mit achtundfünfzig gegen eine Stimme (Rettig) von der Kammer angenommen.

Der Tagesordnung gemäß wurde hierauf übergegangen zur Berathung des durch den Abg. Mayer erstatteten, im fünften Beilagenheft Seite 307 bis 320 ersichtlichen Berichts der Budgetcommission über das Budget des Eisenbahnbaues für 1856 und 1857, in Verbindung mit der Nachweisung über die Verwendung in den Jahren 1854 und 1855.

Der erste (durch den Berichterstatter berichtigte) Antrag der Commission geht dahin:

„a. die Ausgaben der Eisenbahnbauverwaltung für 1854 und 1855 im Betrage von . 5,276,547 fl. 39 kr.

b. der Bauverwaltung der Main-Neckarbahn mit . . . . . 13,856 „ 56 „

zusammen mit . 5,290,404 fl. 35 kr.

die Einnahmen bei a. und b. mit 48,929 fl. — kr.

sodann

die Ausgaben der Eisenbahnbetriebsverwaltung mit . . 2,758,428 „ 44 „

als gerechtfertigt anzuerkennen."

Nachdem sich an der hierüber eröffneten Diskussion der Herr Regierungscommissär Staatsminister Frhr. v. Rüdt, der Abg. Ullrich und der Berichterstatter betheiligt hatten, gegen den Antrag der Commission selbst aber kein Anstand erhoben wurde, erklärte der Präsident denselben für angenommen, und eröffnete sofort die Diskussion über die weiteren Anträge der Commission zu dem

Budget des Eisenbahnbaues für 1856 und 1857.

Bei Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung,

§. 1. Eisenbahn von Mannheim bis Haltingen beantragt die Commission:

„die geforderten . . . . . 12,323 fl.

als aufrecht zu erhaltenden Kredit, und

die neue Anforderung von . . . . 2,500 „

zusammen . 14,823 fl.

genehmigen zu wollen."

§. 2. Zur Vollendung des zweiten Geleises von Freiburg bis Basel sollen noch . . . . . 5,000 fl.

und für

§. 3. Vollendung der Einfriedigungs- und Ausfüllungsarbeiten zur Mannheimer Hafenbahn sollen noch . . . . . 15,000 „

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aus dem in letzter Budgetperiode noch nicht verwendeten Kredit zur Verwendung kommen, wobei die Commission nichts zu erinnern findet.

Bei §. 4. Eisenbahn von Haltingen nach Basel und Waldshut

„schlägt sie ebenfalls die Genehmigung der

geforderten	1,681,868 fl.
als aufrecht zu erhaltender Kredit, und der neuen Anforderung von .	1,278,172 „
zusammen mit .	2,960,040 fl.

für beide Jahre vor,"

und bei

§. 5. Verlegung des Kehler Bahnhofes

stellt sie den Antrag:

„Die Kammer möge die geforderte Summe von . . . . . 698,500 fl. zwar genehmigen, jedoch zu Protokoll erklären, daß diese Genehmigung nur unter der Bedingung ertheilt werde, daß die Verlegung des Bahnhofes an den Rhein nicht eher zur Ausführung komme, bis wegen dem Uebergange über diesen Fluß mit Frankreich eine definitive Vereinbarung abgeschlossen und die Verbindung unserer Eisenbahn mit jener auf dem linken Rheinufer vollständig gesichert sein wird."

Zunächst betheiligten sich an der Diskussion die Abgeordneten Gerwig und Friderich, nachdem aber von dem Abg. Blankenhorn-Krafft der von dem Abg. Rottra unterstützte Antrag gestellt wurde:

„die für die Herstellung des Kehler Bahnhofes geforderte Summe für diese Budgetperiode nicht zu bewilligen,"

und der Herr Staatsminister Frhr. von Rüdt noch das Wort ergriffen hatte, wurde, da über den Gegenstand noch eine längere Debatte zu gewärtigen war, bei der schon vorgerückten Tageszeit die Fortsetzung der Diskussion bis zu der Freitag den 14. d. M. Vormittags 9 Uhr stattfindenden nächsten Sitzung vertagt und sofort die heutige Sitzung geschlossen unter Verkündung der weitern Gegenstände der Tagesordnung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Junghanns.

Der Secretär

Huber.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg